

Verkündet am 20. Dezember 1951

Fieser, Justizangestellter, als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit der

Bu [REDACTED] D [REDACTED] .. Bundesstraßenverwaltung ...
vertreten durch den P [REDACTED] W [REDACTED]
(Straßenbau-Verwaltung), dieser vertreten durch den
Landeshauptmann in M [REDACTED] (W [REDACTED]),

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] f [REDACTED] F [REDACTED], Zweigstelle
der Hauptverwaltung (R [REDACTED] unfallversicherung) in
H [REDACTED] - A [REDACTED], Ma [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. November 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter Dr. Pagendarm,
Dr. Kleinewefers, Dr. Bock und Rietschel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 3. November 1950 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Be-
klagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In der Nacht vom 7./8. März 1947 ist der Beifahrer Gustav G. bei einem Kraftfahrzeugunfall tödlich verunglückt. Die Klägerin hat an die Witwe Elise G. geb. Wi. bis zum 30. Juni 1948 702,60 RM und in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 bei einer monatlichen Rente von 39 DM insgesamt 468 DM gezahlt. Sie hat den monatlichen Rentenbetrag, falls sich die Witwe nicht vorher wieder verheiratet oder stirbt, bis zum 17. Januar 1964 zu zahlen. In Höhe der bisherigen und zukünftigen Versicherungsleistungen nimmt sie auf Grund des § 1542 RVO die Beklagte als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs in Anspruch, wobei sie den RM-Betrag abgewertet im Verhältnis 10 : 1 verlangt.

Zur Begründung ihres Anspruchs hat sie vorgetragen, daß sich der Getötete als Beifahrer auf einem Lastzug befunden habe, der auf dem Ruhrweg (Re.straße) von W. nach Gelsenkirchen gefahren sei. Der Lastzug habe aus einem Sattelschlepper und einem mit Achsen beladenen Auflege-Anhänger bestanden. In D. -K. sei der Ruhrweg unmittelbar hinter der Kreuzung B. -Straße abgesperrt gewesen. Auf der etwa 9 m breiten Fahrbahn sei ein etwa 1 m hoher und nach rechts etwas abgeflachter Erdwall quer über die Straße aufgeworfen gewesen. Die Anschüttung sei auf größere Entfernung nicht zu erkennen gewesen, zumal die Straße am Unfalltag und zur Unfallzeit stellenweise verschneit gewesen sei und Schneeverwehungen den Erdwall unkenntlich gemacht hätten. Ein von Schnee "verpapptes" Sperrschild und ein entsprechendes Umleitungsschild hätten sich auf der linken Fahrbahnseite des gesperrten Ruhrschnellweges befunden. Da weder die Schilder noch die Sperre beleuchtet gewesen seien, hätte der Fahrer des Lastzuges die

Straßensperre erst bemerkt, als er sich 5 m vor dieser befunden habe. Auf diese Entfernung habe er das schwere Gefährt nicht mehr zum Halten bringen können. Der Lastzug habe die Sperre überfahren. Dadurch habe sich die Last des Anhängers verlagert, der Anhänger sei umgekippt und habe mit seiner Last den aus dem Führerhaus hinausgeschleuderten Beifahrer G. erdrückt. Die Absperrung sei nicht ordnungsmäßig erfolgt; dies beweise der Umstand, daß auch viele andere Verkehrsteilnehmer schon vordem dort zu Schaden gekommen seien. Dies sei den Beamten des P. W. nicht unbekannt gewesen. Trotzdem sei die gefährliche Straßensperre nicht beseitigt oder mit weiteren Schutzvorrichtungen versehen worden. Für die Verkehrssicherheit habe das Deutsche Reich als Träger der Straßenbaulast einzustehen. Die Beklagte habe als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches.

Mit der Klage begehrt die Klägerin für die Zeit bis einschließlich Juni 1949 die Zahlung von 538,26 DM und für die Zeit ab 1. Juli 1949 die Zahlung einer monatlichen Rente von 39 DM bis zum Tode der Witwe Elise G. bzw. bis zu ihrer Wiederverheiratung, längstens aber bis zum 17. Januar 1964.

Die Beklagte bestreitet ihre Passivlegitimation. Zur Zeit des Unfalls sei die Bundesrepublik Deutschland noch nicht vorhanden gewesen. Sie habe erst mit Wirkung vom 1. April 1950 die Straßenbaulast für die Reichsstraßen übernommen. Aus Art 134 Abs 1 GrundG ergebe sich, daß auch keine Gesamtrechtsnachfolge in das Vermögen des Reichs eingetreten sei.

Im übrigen hat die Beklagte den Klaganspruch nach Grund und Höhe bestritten. Angesichts der zur Zeit des Unfalls bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse habe



keine zweckmäßigere Absperrung errichtet werden können. Die Schuld an dem Unfall treffe im wesentlichen den Fahrer des Lastzuges, darüberhinaus aber auch den Getöteten selbst, da dieser als Beifahrer ebenfalls auf die Straße hätte achten und den Fahrer rechtzeitig warnen müssen. Die Beklagte hat sich zur Führung des Entlastungsbeweises aus § 831 BGB erboten.

Das Landgericht hat dem Klaganspruch in vollem Umfange entsprochen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Wie der Senat in der ebenfalls einen Unfall auf einer früheren "Reichsstraße" betreffenden Entscheidung vom 20. Dezember 1951 - III ZR 10/51 - unter Ziff 1 der Entscheidungsgründe dargelegt hat, wird der beklagte Bund durch den P [REDACTED] W [REDACTED], dieser wiederum durch den Landeshauptmann vertreten, ordnungsmäßig gesetzlich vertreten. Hiergegen sind auch von den Parteien keine Bedenken mehr erhoben worden.

II. Die von der Revision erhobene Rüge der mangelnden Sachbefugnis des beklagten Bundes ist nicht gerechtfertigt. Der Senat hat in dem vorerwähnten Urteil unter Ziff 2 - 5 der Entscheidungsgründe und in dem weiteren einen Unfall auf der früheren Reichsautobahn betreffenden, zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. Dezember 1951 - III ZR 97/51 - eingehend ausgeführt, daß die Länder oder die Provinzialverbände, die nach dem Zusammenbruch mit der Verwaltung der Reichsstraßen betraut waren, nicht als Organe und auch nicht als Treuhänder des Deutschen Reiches tätig geworden sind. Die in jener

Zeit erfolgten Verwaltungshandlungen und die dabei vorgekommenen Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht können also nicht dem Deutschen Reich zugerechnet werden. Es bedarf daher auch keiner Prüfung, ob der beklagte Bund mit dem Deutschen Reich personengleich oder dessen Rechtsnachfolger ist oder mindestens hinsichtlich der Reichsstraßen wie ein Rechtsnachfolger nach § 419 BGB für die durch die Verwaltung der Reichsstraßen entstandenen Schäden haftet. Da eine Verpflichtung des Deutschen Reiches durch die hier zu beurteilenden Verwaltungshandlungen und die dabei etwa begangenen Pflichtverletzungen niemals begründet war, gehen die Ausführungen der Revision fehl, soweit sie sich mit der Frage der Haftung des beklagten Bundes anstelle des Deutschen Reiches befassen. Die Länder oder die Provinzialverbände haben aber nach dem Zusammenbruch als Treuhänder für die im Zuge der Neugestaltung der verfassungsrechtlichen Zustände zu schaffenden neuen Zentraleinrichtungen die Verwaltung der Autobahnen und der Reichsstraßen übernommen. Unter entsprechender Anwendung der in den §§ 31, 89 BGB niedergelegten Rechtsgedanken ist daher die Haftung des beklagten Bundes, der nach Art 90 GrundG Eigentümer der bisherigen Reichsstraßen geworden ist, auch für die vorher von den derzeitigen "Treuhändern" begangenen Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten zu bejahen. Die Länder und die Provinzialverbände hatten als Treuhänder für die ihnen anvertrauten Reichsstraßen im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu sorgen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, deren Erfüllung regelmäßig den Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts und bei den hier in Betracht kommenden Straßen des Fernverkehrs naturgemäß den zentralen Gebietskörperschaften obliegt. Praktisch hatten die "Treuhänder" daher die Aufgabe anstelle dieser erst im Entstehen begriffenen zentralen Gebietskörperschaften zu erfüllen. Für dieses

Verhältnis muß das gleiche gelten, was jetzt rechtens ist, nachdem der Bund als die damals im Entstehen begriffene zentrale Gebietskörperschaft die Straßenbaulast für die Autobahnen und die Fernverkehrsstraßen übernommen hat, jedoch die Verwaltung dieser Straßen "in seinem Auftrage" durch die Länder oder durch Selbstverwaltungskörperschaften durchführen läßt. Im einzelnen wird hierzu auf die eingehenden Darlegungen in den angeführten Entscheidungen des Senats verwiesen.

III. Schließlich sind auch die weiteren Rügen der Revision, die die zum Schadensersatz verpflichtende Verletzung der Verkehrssicherungspflichten als solche betreffen, nicht begründet.

1. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht festgestellt, daß der Ru[REDACTED]weg unmittelbar westlich der Kreuzung Bo[REDACTED]-Straße in Do[REDACTED]-K[REDACTED] durch einen 2 m breiten und etwa 1 m hohen Schotterwall gesperrt war. Der Wall erstreckte sich quer über die etwa 9 m breite Straße und war auf der rechten (nördlichen) Seite etwas abgeflacht, was anscheinend im wesentlichen auf das Überfahren des Walles durch Anlieger zurückzuführen war. Unmittelbar hinter dem Schotterwall befand sich auf der linken (südlichen) Fahrbahn, 3 m von dem südlichen Straßenrand entfernt, ein Pfahl, der oben ein einwandfrei erkennbares Sperrschild und darunter ein ordnungsmäßiges Umleitungsschild trug. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Beklagten, daß auf der rechten Straßenseite auch ein Sperrbock gelegen habe, nicht als erwiesen angesehen.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, genügte diese Straßensperre den Umständen nach nicht den an die Verkehrssicherung zu stellenden Anforderungen. Bei

3

dem besonders starken Verkehr auf dem Ru[REDACTED]weg wäre eine Vorwarnung in Gestalt eines Warnschildes erforderlich und auch damals zu beschaffen gewesen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Sperre unmittelbar hinter einer Straßenkreuzung lag. Die Anbringung des Sperrschildes und der Umleitungsmarkierung auf dem südlichen Fahrbahnteil war besonders für den Verkehr während der Dunkelheit ganz unzweckmäßig. Diese Schilder hätten auf der rechten (nördlichen) Fahrbahn stehen müssen. Im übrigen hätte die Sperre auch unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse im ganzen stärker gekennzeichnet werden müssen. Die Rüge der Revision, daß die Anforderungen an die Verkehrssicherung überspannt seien, ist nicht gerechtfertigt.

Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Fahrer L[REDACTED] den 2 m breiten Sperrbock übersehen habe, so ändert dies nichts daran, daß die im ganzen unzulängliche Kennzeichnung der Sperre für den Unfall ursächlich war. Im übrigen ist nicht festgestellt worden, daß sich der Sperrbock überhaupt auf der rechten Fahrbahnhälfte befunden und "im vollen Scheinwerferlicht" gestanden habe.

2. Das Berufungsgericht hat auch ein Mitverschulden des Getöteten, der als Beifahrer für die Führung des Lastzuges nicht verantwortlich war, ohne Rechtsirrtum verneint. Im übrigen fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß er die Straßensperre rechtzeitig erkannt habe oder hätten erkennen können, und dass er den Fahrer noch auf das Verkehrshindernis hätte hinweisen können.

3. Richtig ist, daß die Klägerin nur insoweit einen Anspruch hat, als ein Anspruch der Witwe nach § 844 BGB entstanden ist. Das Berufungsgericht hat die Rentenforderung von monatlich 39 DM mit Rücksicht auf den Schaden, den die Witwe durch den Tod ihres Ehemannes und den da

durch bedingten Wegfall seiner Unterhaltspflicht erlitten hat, auch der Höhe nach als gerechtfertigt angesehen. Der Getötete war als Beifahrer beschäftigt. Die Beklagte hat demgegenüber besondere Anhaltspunkte, die eine solche verhältnismäßig geringe Unterhaltseinbuße der Witwe zweifelhaft erscheinen lassen könnten, nicht vorgebracht. Bei dieser Sachlage kann eine Verletzung des § 139 ZPO nicht anerkannt werden.

4. Die auf § 14 Ziff 1 UmstG gestützte Rüge der Revision geht schon um deswillen fehl, weil hier niemals eine Verbindlichkeit des Reiches bestanden hat.

Aus diesen Gründen war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Riese Dr. Fagendarm Dr. Kleinewefers Dr. Bock Rietschel